

## **L37 - GASTSTALLUNGEN**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt. 2.2 sowie Art.7, Pkt. 10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen fremder in der Gaststallung längstens für 12 Wochen eingestellter Tiere. Kein Versicherungsschutz besteht somit für Schäden an Tieren, die durchgehend länger als 12 Wochen eingestellt sind.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Police angeführten Höchstbetrag.

2. Schadenersatzverpflichtungen aus der Tierhaltung sind nur aufgrund BESONDERER VEREINBARUNG mitversichert.